

Beschluss zum Antrag des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) vom 23. Oktober 2008

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 09.06.2009

I.

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Stiftung) akkreditiert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und verleiht ihr damit insoweit die Berechtigung, Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

II.

Die Entscheidung gemäß o. Pkt. I. wird am 09.06.2009 wirksam, jedoch ohne Rückwirkung auflösend bedingt durch das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung mit der Stiftung gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ bis zum 31. Juli 2009.

III.

Die Akkreditierung und die Berechtigung gemäß o. Pkt. I. wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt; der Widerruf gemäß u. Pkt. V. bleibt vorbehalten. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Beschlusses „Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 29.02.2008 läuft die Akkreditierung am 30.09.2014 aus. Sollte ENQA bis zum 31.12.2009 beschließen, dass nach allgemeinen europäischen Standards eine Akkreditierung mit einer längeren Frist als fünf Jahre zulässig ist, so verlängert sich die Akkreditierungsfrist bis zu der alsdann nach allgemeinen europäischen Standards zulässigen Höchstfrist, längstens aber um weitere drei Jahre.

IV.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass OAQ einige Qualitätsanforderungen nicht erfüllt; diese Qualitätsanforderungen sind gemäß § 1 Abs. 3 des Beschlusses „Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 29.02.2008 nicht wesentlich. Die Akkreditierung wird daher unter den folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1

Das OAQ weist vor Aufnahme der Akkreditierungstätigkeit, spätestens bis zum 31.12.2009, eine Überarbeitung und anschließende Veröffentlichung der Dokumente „Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen: Anleitung für Hochschulen“ und „Verfahren zur Systemakkreditierung: Verfahrensablauf“ nach, welche die im Gutachten in der Bewertung zu Kriterium 3 aufgeführten Mängel behebt. (Kriterien 1, 3, 7).

Auflage 2

Das OAQ weist bis zum 31.12.2009 eine verbindliche Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachtern gemäß dem Beschluss des Akkreditierungsrates „Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachtern in Akkreditierungsverfahren“ vom 01.10.2008 nach.

Auflage 3

Das OAQ weist vor Aufnahme der Akkreditierungstätigkeit, spätestens bis zum 31.12.2009, ein formalisiertes internes Beschwerdeverfahren und dessen Veröffentlichung nach. (Kriterium 6)

Der Akkreditierungsrat verweist im Übrigen auf die im Gutachten enthaltenen Empfehlungen.

V.

Weist das OAQ die Erfüllung der Auflagen nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach oder erweisen sich die Auflagen nach Ablauf der jeweiligen Frist als nicht erfüllt, so kann die Stiftung die Akkreditierung gemäß § 7 Abs. 2 des Beschlusses „Entscheidungen des Akk-

reditierungsrates: Arten und Wirkungen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 28.02.2008 widerrufen.

VI. Begründung

Allgemein:

Auf der Grundlage des Gutachterberichts und der Anhörung gelangte der Akkreditierungsrat zu der Auffassung, dass das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) die „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 im Wesentlichen erfüllt.

Der Akkreditierungsrat hat einen sehr positiven Eindruck von der Arbeit des OAQ gewonnen. Dennoch sind einige Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen zu konstatieren, deren Behebung jedoch in einer Frist von höchstens 18 Monaten möglich ist.

Zu Auflage 1:

Gemäß Kriterium 2.2 der „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 führt die Agentur Programmakkreditierung bzw. Systemakkreditierung mit einem effizienten und verbindlichen Regeln folgenden Verfahren durch und gewährleistet die Durchsetzung der Vorgaben des Akkreditierungsrates sowie die Konsistenz ihrer Entscheidungen. Die Verfahren der Agentur in den Bereichen Programmakkreditierung und Systemakkreditierung sind grundsätzlich adäquat und regelgerecht. Derzeit sind der Entwurf für die Anleitung für die in Deutschland durchzuführenden Verfahren der Programmakkreditierung und der Entwurf für den Leitfaden für die Systemakkreditierung noch mangelhaft. Die Verschriftlichung in Leitfäden ist aber unerlässlich, da sie nicht nur der Darstellung von Verfahren nach außen dient, sondern vor allem innerhalb der Verfahren Verlässlichkeit, Berechenbarkeit und Konsistenz für die Beteiligten sichert, also selbst Merkmal eines guten Verfahrens ist.

Zu Auflage 2:

Gemäß Kriterium 2.3 der „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 müssen die Agenturen durch geeignete Auswahlverfahren oder Vorbereitung die Kompetenz aller am Verfahren Beteiligten sichern.

Auffallend ist beim OAQ die derzeitig noch bestehende Verschiedenartigkeit der Behandlung studentischer und nichtstudentischer Gutachterinnen und Gutachter. Während für die gesamte Gutachtergruppe am Vortag eines Vorortbesuchs ein drei- bis vierstündiges Briefing stattfindet, müssen die studentischen Gutachterinnen und Gutachter zwingend eine weitere vorbereitende Maßnahme absolvieren, bevor sie in eine Gutachtergruppe bestellt werden können. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar, und die fehlende Vorbereitung der nicht studentischen Gutachterinnen und Gutachter widerspricht dem Beschluss „Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachtern in Akkreditierungsverfahren“ vom 01.10.2008.

Zu Auflage 3:

Gemäß Kriterium 2.4 der „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 muss die Agentur ein formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag einer Hochschule, das den Überprüfungsgegenstand definiert, nachzuweisen. Für die Akkreditierungsverfahren des OAQ in Deutschland besteht zwar für Hochschulen die Möglichkeit, eine Akkreditierungsentscheidung im Sinne einer Wiedererwägung von der Akkreditierungskommission erneut überprüfen zu lassen. Das beschriebene Verfahren genügt den Anforderungen jedoch noch nicht, da Fristen, Adressaten usw. nicht hinreichend präzise definiert sind.

VII. Übereinstimmung mit den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) und den Mitgliedskriterien der European Association for Quality Assurance (ENQA)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, das OAQ die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) und die Mitgliedskriterien der European Association for Quality Assurance (ENQA) in den meisten Punkten erfüllt.

ESG 2.5 wird jedoch wegen der nicht vollständigen Publikation der Gutachten nur im Wesentlichen erfüllt. ESG 2.8 wird nur teilweise erfüllt, da im Bereich der Akkreditierung keine Syntheseberichte angefertigt werden. Somit wird ESG 3.1 im Wesentlichen erfüllt.

ESG 3.6 wird nicht erfüllt. Zwar ist die operative Unabhängigkeit des OAQ und die Unabhängigkeit in der Qualitätsbeurteilung nicht fraglich. Jedoch ist die Unabhängigkeit hinsichtlich einiger grundlegender Aspekte eingeschränkt oder gefährdet: So werden die Ver-

fahrensregeln zwar vom OAQ entwickelt, über ihre Verbindlichkeit entscheidet jedoch die SUK. Eine Gefährdung der Unabhängigkeit ist für Verfahren des Quality Audits insofern gegeben, als die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für Universitäten, der für die Empfehlungen verantwortlich ist, von der Schweizerischen Rektorenkonferenz vorgeschlagen werden, somit also ausschließlich von der Interessenvertretung der zu auditierenden Hochschulen. Der Akkreditierungsrat erkennt jedoch an, dass die genannten Risiken bislang theoretisch (oder potenziell) geblieben und dass in der Durchführung der Verfahren bisher keine Probleme aufgetreten sind. Sie erkennt auch an, dass das OAQ sich der erwähnten Mängel völlig bewusst ist und bestrebt ist, sie bei Gelegenheit der vorgesehenen Gesetzesänderung soweit wie möglich beseitigen zu lassen.

Als besorgniserregend schätzt der Akkreditierungsrat die Tatsache ein, dass das OAQ bei dem Vorhaben der Bewerbung um Mitgliedschaft im Europäischen Register der Qualitätssicherungsagenturen (EQAR) auf die Zustimmung staatlicher Stellen angewiesen ist.

Die Zusammenarbeit mit Interessenträgern ist, abgesehen von der inzwischen sich entwickelnden Kooperation mit Studierenden, als unterentwickelt zu bezeichnen. Während das OAQ in den künftig beabsichtigten Akkreditierungsverfahren in Deutschland den einschlägigen Regeln entsprechend in der Akkreditierungskommission und den Gutachtergruppen Experten aus der Berufspraxis beteiligen, spielen diese in Verfahren in der Schweiz keine Rolle. Dies erachtet der Akkreditierungsrat nicht nur als Defizit sondern auch als nicht nachvollziehbar, da die Vertreter der Agentur in den Gesprächen hinsichtlich der beabsichtigten Verfahren in Deutschland die Kooperation mit Arbeitgebervertretern als zwingend erforderlich im Rahmen der Umsetzung des Learning-outcome-Konzeptes hervorhoben. Dagegen ist die intensive Zusammenarbeit mit den Schweizerischen Hochschulen bei der Weiterentwicklung der Verfahrensrichtlinien als sehr positiv hervorzuheben.

ESG 3.7 wird wegen der nicht vollständigen Publikation der Gutachten nur im Wesentlichen erfüllt.

ESG 3.8 wird im Wesentlichen erfüllt, da keine Verpflichtung zur externen Evaluation besteht.